

Mitteilung	7128/2023	Fachbereich 2 Herr Brück
Sachstand Umsetzung Ganztagsförderungsgesetz		
Folgenden Gremien zur Kenntnis: Jugendhilfeausschuss		

Information:

Mit dem "Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter" (Ganztagsförderungsgesetz – GaFöG) hat der Bundesgesetzgeber einen Rechtsanspruch auf eine ganztägige Förderung im Sozialgesetzbuch Aechtes Buch (SGB VIII) verankert. Das Gesetz ist am 12. Oktober 2021 in Kraft getreten.

Rahmenbedingungen zum Rechtsanspruch:

Jedes Kind hat ab dem Schuleintritt bis zum Beginn der Klassenstufe 5 einen Anspruch auf eine ganztägige Förderung.

Der Rechtsanspruch greift stufenweise ab dem Schuljahr 2026/2027 beginnend mit Klassenstufe 1.

Der Umfang besteht an Werktagen im zeitlichen Umfang von 8 Stunden. Über diesen zeitlichen Umfang hinaus ist ein bedarfsgerechtes Angebot vorzuhalten.

Der Rechtsanspruch gilt auch für die Zeit der Schulferien. Durch Landesrecht kann eine Schließzeit von vier Wochen festgelegt werden.

Der Bund stellt den Ländern im Zusammenhang mit dem Rechtsanspruch Finanzhilfen für den zusätzlichen qualitativen und quantitativen investiven Ausbau von Ganztagsangeboten in Höhe von insgesamt 3,5 Milliarden Euro zur Verfügung. Es handelt sich dabei um die sogenannten Beschleunigungsmittel (750 Millionen Euro) und die Basismittel (2,75 Milliarden Euro).

Als erstes Bundesland hat Rheinland-Pfalz im Jahr 2002 ein Ausbauprogramm zu schulischen Ganztagsangeboten gestartet. Die rheinland-pfälzische Ganztagschule ist ein Erfolgsmodell und zu einem unverzichtbaren Bestandteil des Bildungsangebots geworden. Sie genießt hohe Anerkennung und ist wichtig zur Sicherung von Chancengerechtigkeit und für die Vereinbarkeit von Kindererziehung und Berufstätigkeit.

Das Netz der Ganztagschulen wurde seit Beginn des Ausbauprogramms kontinuierlich und bedarfsgerecht verdichtet. Von 961 Grundschulen haben 845 (= 87,92 %) ein Ganztagsangebot. 347 sind Ganztagschulen in Angebotsform, acht sind Ganztagschulen in verpflichtender Form und 490 sind Betreuende Grundschulen mit offenem Ganztagsschulangebot. Ergänzt wird dieses Angebot durch 105 Betreuende Grundschulen mit einer Übermittagsbetreuung. (Stand dieser Zahlen ist Februar 2022.)

Mit dem erreichten Ausbaustand und der breiten Palette unterschiedlicher Organisationsformen ist eine sehr gute Basis an ganztägigen Bildungs- und Betreuungsangeboten vorhanden, um den ab 2026 vorgesehenen Rechtsanspruch für Kinder im Grundschulalter sowohl quantitativ als auch qualitativ erfüllen zu können. Der Ausbau der Ganztagsschulangebote geht in den kommenden Jahren weiter.

Ganztagsangebote leisten einen wichtigen Beitrag zur Chancengerechtigkeit und zur sozialen Teilhabe. Ganztagsangebote für Grundschulkinder leisten darüber hinaus einen wichtigen Beitrag, Kindererziehung und Berufstätigkeit besser vereinbaren zu können. Rheinland-Pfalz begrüßt deshalb die gesetzliche Verankerung des Rechtsanspruchs auf ganztägige Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter.

Anlagen:

keine